

Beschlussvorlage 1 für die Mitgliederversammlung am 7.11.2020: Anpassung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt angepasst:

(Die neuen Texte sind fett markiert. Entfallene Texte sind durchgestrichen.)

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. **Hat sich keine Jugendversammlung gemäß § 17 konstituiert, so erfolgt die Wahl des Jugendwarts durch die Mitgliederversammlung.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Begründung

Nach der bisherigen Regelung muss der Jugendwart durch die Jugendversammlung gewählt werden. Die Einrichtung einer Jugendversammlung ist jedoch gemäß § 17 nur eine „Kann“-Regelung. Für den Fall, dass sich die Jugendversammlung nicht konstituiert hat, gibt es bisher keine Regelung, was hiermit „geheilt“ wird.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Absatz 4 „Formen und Fristen der Einberufung“ wird wie folgt konkretisiert.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zur außerordentlichen **Mitgliederversammlung** ~~Vertreterversammlung~~ mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ~~oder~~ durch Bekanntmachung unter Angabe von Datum, Ort und Uhrzeit ~~in der regionalen Tagespresse/Landesteil und/oder per Internet-~~**schriftlich** einzuladen. **Die Bekanntmachung muss mittels Aushang im Clubheim (mindestens 2 Aushänge im DIN-A-3 Format in den Mitgliedern zugänglichen Bereich), auf der Internetseite des Vereins unter www.saar05-tanzsport.de und per E-Mail erfolgen.**

Begründung

Das Amtsgericht Saarbrücken hat uns am 3.7.2020 mitgeteilt, dass unsere Satzung an dieser Stelle nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die bisherigen alternativen Einladungsformen sind zu unbestimmt und müssen deshalb konkretisiert werden.

§ 15 wird außerdem um einen neuen Absatz 10 mit folgendem Inhalt ergänzt:

(10) Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende sowie der Schriftführer müssen die Niederschrift unterzeichnen und übernehmen damit die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift. Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 7 von einem Versammlungsleiter geleitet, so ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Begründung

Das Amtsgericht Saarbrücken hat uns ebenfalls mitgeteilt, dass unsere Satzung gemäß § 58 Nr. 4 BGB eine Bestimmung enthalten muss, in welcher Weise die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind. Dies wird mit dem neuen Absatz 10 in § 15 nun gesetzeskonform geregelt.